

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Version 01.2021



1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend: AVB) bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der *Autohaus von Känel AG* und dem Mieter bzw. der Mieterin abgeschlossenen Mietvertrags betreffend das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug.

Mit Rücksicht auf den Lesefluss wird nachfolgend jeweils vom «Mieter» (bzw. vom «Interessenten») gesprochen. Die weibliche Form ist selbstverständlich stets mitgemeint.

1.2. Schriftliche Individualvereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AVB vor.

2. PARTEIEN

2.1. Vermieterin ist die *Autohaus von Känel AG* mit Sitz in CH-3714 Frutigen.

2.2. Mieter ist die im Mietvertrag bezeichnete natürliche oder juristische Person.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Mietinteressent kann über das Online-Reservationsportal auf der Unternehmenswebseite der *Autohaus von Känel AG* die Verfügbarkeit des gewünschten Fahrzeugs für den gewünschten Mietzeitraum einsehen sowie zum dort angezeigten Preis (inkl. MWSt, aber exkl. weiterer Kosten gemäss Ziff. 4 und Ziff. 7 hiernach) vorläufig reservieren. Durch die vorläufige Reservation des Fahrzeugs, welche dem Interessenten am Ende des Reservationsprozesses mit einem automatisch generierten Dokument bestätigt wird (Reservationsbestätigung), lädt der Interessent die *Autohaus von Känel AG* zur Abgabe eines Angebots ein. Mietinteressenten, welche die *Autohaus von Känel AG* per E-Mail, Telefon oder Post kontaktieren, werden in der Regel auf das Online-Reservationsportal verwiesen.

3.2. Die *Autohaus von Känel AG* wird dem Interessenten innerhalb von zwei Arbeitstagen für den in der vorläufigen Reservationsbestätigung erwähnten Zeitraum und zu dem darin genannten Preis ein Angebot zum Vertragsschluss unterbreiten, indem sie dem Interessenten den Mietvertrag sowie die vorliegenden AVB elektronisch übermittelt.

3.3. Die *Autohaus von Känel AG* bleibt fünf Kalendertage an ihr Angebot gebunden. Die Annahmeerklärung des Mieters erfolgt durch Retournierung des vom ihm vervollständigten und unterzeichneten Mietvertrags sowie der von ihm unterzeichneten AVB. Die Annahmeerklärung muss dem Vermieter innerhalb der genannten Frist per Post (oder als Scan per E-Mail) zugegangen sein. Trifft das Angebot rechtzeitig ein, kommt der Vertrag rückwirkend per Absendung der Annahmeerklärung zustande. Andernfalls wird die *Autohaus von Känel AG* frei, was namentlich auch die Freigabe des Fahrzeugs im Reservationsportal zur Folge hat.

4. KOSTEN UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 4.1. Die Höhe des Mietzinses für das Fahrzeug (inkl. Standardzubehör, s.u.) ergibt sich aus der vorläufigen Reservationsbestätigung und wird im Mietvertrag festgehalten.

Im Mietzins nicht inbegriffen und vom Mieter selber zu tragen sind namentlich: Kosten, welche durch die Nutzung des Fahrzeugs anfallen (insb. Kosten für Treibstoff, Scheibenwischwasser); Strassen-/Autobahn-, Tunnel- und Fährgelühren (das Fahrzeug ist jedoch mit einer Autobahnvignette für die Schweiz ausgestattet); Sach-, Personen- und Vermögensschäden, sofern und soweit über den Versicherungsschutz gemäss Ziff. 14 hinausgehend; Bussen, Geldstrafen und dergleichen.

Standardzubehör (inbegriffen): Gemäss Inventarliste (vgl. Ziff. 6.5).

Spezialzubehör (nicht inbegriffen), wie z.B. Fahrradträger: Gemäss Mietvertrag und Inventarliste (vgl. Ziff. 6.5).

- 4.2. Zusätzlich zum Mietzins ist eine Servicepauschale in Höhe von CHF 300.00 geschuldet. Sie umfasst die Fahrzeugübergabe und -rücknahme sowie eine volle Campingaz-Flasche des Typs R 907 (2.75kg).
- 4.3. Mit Zustandekommen des Mietvertrags wird **sofort** eine **Anzahlung** in Höhe von **50% der Gesamtkosten** (Mietzins für Fahrzeug, allfälliger Mietzins für Spezialzubehör und Servicepauschale) zur Zahlung fällig. Diese Anzahlung ist auf das von der Vermieterin angegebene Bankkonto zu überweisen.

Die **übrigen 50%** der **Gesamtkosten** werden **im Zeitpunkt des Fahrzeugübergabetermins gemäss Ziff. 6.1** hiernach zur Zahlung fällig (Verfalltagsgeschäft).

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Mieter ohne Weiteres in Verzug, womit die Vermieterin nach den gesetzlichen Regeln über den Schuldnerverzug (Art. 102 ff. OR) vorgehen kann.

- 4.4. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken und inklusive Mehrwertsteuer.

5. VORAUSSETZUNGEN AN DEN MIETER / LENKER BZW. ZUSATZLENKER

- 5.1. Der Mieter (bzw. bei einer juristischen Person: diejenige Person, welche das Fahrzeug ausschliesslich bzw. hauptsächlich lenkt) muss im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe (vgl. dazu Ziff. 6 hiernach) seinen Wohnsitz in der Schweiz haben, mindestens 21 Jahre alt sein sowie seit mindestens 12 Monaten im Besitze eines gültigen Führerausweises der Schweiz für die Kategorie B bis 3.5t Gesamtgewicht (oder einer höheren Kategorie) bzw. eines gleichwertigen ausländischen Führerausweises sein. Auch muss er über einen Versicherungsschutz für das Führen fremder Motorfahrzeuge verfügen (vgl. unten Ziff. 14.3).
- 5.2. Bei mehreren Mietern haben alle Mieter die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 zu erfüllen.
- 5.3. Zusatzlenker sind im Mietvertrag abschliessend zu bezeichnen. Für sie gelten die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5.1 bis auf das Wohnsitzerfordernis ebenso.
- 5.4. Das Fahrzeug darf ausschliesslich vom Mieter und den im Mietvertrag allenfalls bezeichneten Zusatzlenkern geführt werden, andernfalls der Mieter für jegliche Schäden vollumfänglich und solidarisch zum tatsächlichen Lenker haftet.

6. FAHRZEUGÜBERGABE AN DEN MIETER

- 6.1. Der **Fahrzeugübergabetermin (Datum und Uhrzeit)** ergibt sich aus der **Reservationsbestätigung**. Die Fahrzeugübergabe findet bei der *Autohaus von Känel AG* an der Spiezstrasse 22 in CH-3714 Frutigen/BE statt. Wird der Übergabetermin vom Mieter nicht **exakt eingehalten**, kann sich die **Fahrzeugübergabe unter Umständen erheblich verzögern**. **Preisnachlässe** irgendwelcher Art sind bei Nichteinhalten des Übergabetermins durch den Mieter **ausgeschlossen**.

- 6.2. Der Mieter hat der Vermieterin anlässlich der (vorgesehenen) Fahrzeugübergabe folgende Dokumente vorzulegen. Die Vermieterin ist berechtigt ist, von diesen Dokumenten Kopien anzufertigen:
- a) Reservationsbestätigung und/oder Mietvertrag;
 - b) sämtliche Führerausweis(e) gemäss Ziff. 5.1-5.3;
 - c) eine mindestens 3 Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültige Identitätskarte/ Schweizer Pass/Niederlassungsausweis bzw. ein gleichwertiges ausländisches Ausweisdokument; und
 - d) bei ausländischem Mieter: einen Wohnsitznachweis, aus welchem die aktuelle Schweizer Wohnadresse hervorgeht;
 - e) Versicherungspolice, wonach der Mieter (und der Zusatzlenker) für die Risiken im Zusammenhang mit dem Führen fremder Motorfahrzeuge abgedeckt ist (siehe unten, Ziff. 14.3).

- 6.3. Liegt im Zeitpunkt der (vorgesehenen) Fahrzeugübergabe eines der unter Ziff. 6.2 hiervoor genannten Dokumente nicht vor und/oder erfüllt der Mieter die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 hiervoor nicht und/oder verweigert er die Leistung der Kautions gemäss Ziff. 7 hiernach, so ist die **Vermieterin berechtigt, die Fahrzeugübergabe zu verweigern** und den Vertrag fristlos zu **kündigen**.

Diesfalls verbleibt die vom Mieter geleistete Anzahlung gemäss Ziff. 4.3 hiervoor vollumfänglich bei der Vermieterin, womit jegliche Rückerstattung ausgeschlossen ist. Auch bleibt die Fälligkeit der Restsumme gemäss Ziff. 4.3 hiervon unberührt. Die **Vermieterin** hat somit **Anspruch** auf die **ungekürzten Gesamtkosten gemäss Ziff. 4.3** hiervoor. Für diese Konstellationen gilt somit Ziff. 13 (in der Variante gemäss Ziff. 13.2/d) hiernach analog.

- 6.4. Die Vermieterin übergibt das Fahrzeug vollgetankt, sauber und in betriebs sicherem Zustand.

- 6.5. Bei der Fahrzeugübergabe erstellen die Parteien gemeinsam ein Übergabeprotokoll. Darin sind die Anzahl übergebener Fahrzeugschlüssel, allfällige Schäden bzw. Mängel am und im Fahrzeug sowie am Mietzubehör (vgl. dazu Ziff. 4.1), für welches eine separate Inventarliste geführt wird, festzuhalten. Ebenfalls enthält das Übergabeprotokoll Angaben zum Reinigungszustand und zu Gerüchen im Fahrzeuginnern. Die Parteien sind berechtigt, Fotos betreffend den Zustand des Fahrzeugs sowie des Zubehörs zu erstellen. Beide Parteien haben das Übergabeprotokoll sowie die Inventarliste zu unterzeichnen, womit sie deren Richtigkeit bestätigen. Verweigert der Mieter die Unterzeichnung des Protokolls, vermerkt die Vermieterin diesen Umstand auf dem Protokoll. Allfällige nachträglich entdeckte Mängel bzw. Unstimmigkeiten sind der Vermieterin unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich und inklusive Fotodokumentation anzuzeigen, andernfalls sämtliche allfälligen Rechte des Mieters verwirken.

7. KAUTION

- 7.1. Spätestens anlässlich der Fahrzeugübergabe gemäss Ziff. 6 hiervoor wird eine **Kautions in Höhe von CHF 1'000.00 in bar** zur Zahlung fällig, welche der Mieter bei der Vermieterin zu hinterlegen hat. Andernfalls kann die Vermieterin die Übergabe des Fahrzeugs verweigern (vgl. Ziff. 6.3 hiervoor). Diese Kautions dient der primären Sicherstellung von allfälligen aus dem Mietverhältnis direkt oder indirekt erwachsenden Ansprüchen der Vermieterin gegen den Mieter im Sinne von Ziff. 15 hiernach und/oder zur Sicherstellung des Selbstbehaltes im Sinne von Ziff. 14 hiernach. Die Vermieterin ist ohne Weiteres berechtigt, sämtliche ihrer Ansprüche aus dem Mietverhältnis mit der Kautions ganz oder teilweise zu verrechnen. Mehrforderungen bleiben vorbehalten (vgl. Ziff. 15 hiernach).
- 7.2. Besteht anlässlich der Fahrzeugrückgabe gemäss Ziff. 12 hiernach kein gegenteiliger Anlass, wird die Kautions dem Mieter vollständig und unverzinst zurückerstattet.

8. NUTZUNG DES FAHRZEUGS

8.1. Der Mieter sowie jeder Zusatzlenker sind ausnahmslos verpflichtet, das Fahrzeug inkl. Zubehör mit aller Sorgfalt und nur unter Einhaltung sämtlicher gesetzlichen – insbesondere strassenverkehrsrechtlichen – Vorschriften zu gebrauchen. Insbesondere haben der Mieter sowie jeder Zusatzlenker sämtliche einschlägigen Verkehrsregeln zu beachten.

8.2. Der Mieter ist weiter verpflichtet, das Fahrzeug (inkl. allfälligem Fahrradträger etc.) engmaschig auf dessen Betriebs- und Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Auch und namentlich hat er die Niveaustände und Temperaturen von Öl und Kühlwasser sowie die Reifendrucke engmaschig zu kontrollieren und im Bedarfsfall die nötigen Gegenmassnahmen selber bzw. nach Rücksprache mit der Vermieterin (vgl. Ziff. 8.3 hiernach) zu treffen.

Der Mieter ist sodann verpflichtet, den Schmutzwassertank regelmässig fachgerecht zu entleeren. Ebenso muss er bei Temperaturen um den Gefrierpunkt umgehend den Frischwassertank entleeren und entleert lassen.

8.3. Bei Defekten bzw. Beschädigungen, die den Betrieb und/oder die Betriebs- bzw. Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (inkl. allfälligem Fahrradträger etc.) beeinträchtigen (können), ist umgehend die Vermieterin zu kontaktieren, um deren Weisungen betreffend das weitere Vorgehen einzuholen. Diese Weisungen sind zwingend zu befolgen, andernfalls der Mieter schadenersatzpflichtig wird. Reparaturen in Eigenregie sind zu unterlassen, widrigenfalls der Mieter schadenersatzpflichtig wird.

Soweit die Defekte bzw. Beschädigungen nicht auf eine bereits im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe zumindest im Keim vorhandene Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs und/oder gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Mieter sämtliche Kosten für die Behebung der Defekte bzw. der Reparaturen selber zu tragen.

In jedem Fall ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Unterlagen (inkl. Quittungen), welche im Zusammenhang mit der Behebung der Defekte bzw. Beschädigungen anfallen, aufzubewahren, und der Vermieterin umgehend per E-Mail an info@autohaus-vonkaenel.ch zu übermitteln. Ebenso ist der Mieter verpflichtet, Defekte und Beschädigungen fotografisch festzuhalten und die Fotos umgehend an besagte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

9. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1. Das Fahrzeug darf weder weitervermietet noch veräussert werden.

9.2. Das Fahrzeug darf namentlich in folgenden Konstellationen nicht geführt werden:

- a) in fahruntfähigem Zustand (etwa bei Übermüdung und/oder unter Einfluss von Alkohol, Drogen sowie anderen Substanzen, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können);
- b) in nichtbetriebssicherem bzw. nichtstrassenverkehrsrechtskonformem Zustand;
- c) für Fahrschulungen, Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen, Rennen, Schleuderkurse, Wasserdurchfahrten, Werbezwecke oder Ähnliches;
- d) als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen;
- e) für gewerbliche Zwecke, wie namentlich für entgeltliche Personen- und Warentransporte;
- f) zum Transport gefährlicher, entzündlicher, explosiver oder giftiger Stoffe (eine Ausnahme gilt für die zur Grundausstattung gehörende Gasflasche; der Transport von Ersatzgasflaschen erfolgt hingegen auf ausschliessliches Risiko des Mieters);
- g) im Zusammenhang mit Straftaten.

9.3. Im Fahrzeug gilt ein striktes Rauchverbot. Alle Kosten, die zur Beseitigung von einschlägigen Gerüchen im Fahrzeuginnern anfallen, stellen einen Schadenposten dar, der vom Mieter zu ersetzen ist.

- 9.4. Die auf und in dem Fahrzeug angebrachten Schriftzüge bzw. Werbung darf weder entfernt noch umgestaltet noch überklebt werden.
- 9.5. Das Mitführen von Tieren ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die Vermieterin kann ihre Zustimmung grundlos oder ohne Angabe von Gründen verweigern. Aus hygienischen Gründen dürfen sich Tiere im Fahrzeuginnern ausschliesslich in geeigneten Transportbehältern aufhalten.
- 9.6. Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf das Fahrzeug in folgende europäische Länder weder eingeführt werden noch dort verkehren: Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Kosovo, Moldawien, Russland, Türkei, Ukraine, Weissrussland. Ein solches Verbot gilt auch für alle anderen Staaten ausserhalb Europas.
- 9.7. Es gilt die in der Reservationsbestätigung angegebene Kilometerbeschränkung.

10. VERHALTEN BEI BESONDEREN EREIGNISSEN

- 10.1. Besondere Ereignisse wie namentlich selbst- oder fremdverschuldete Unfälle, Sachbeschädigungen am Fahrzeug durch Dritte, Einbrüche, Brände, Diebstähle, Wildschäden, Verluste von Fahrzeugschlüsseln etc. sind, soweit möglich, zu fotografieren und umgehend der zuständigen Polizeibehörde sowie der Vermieterin zu melden. Bei einem Unfall ist das europäische Unfallprotokoll (befindet sich im Fahrzeug) vollständig auszufüllen (inkl. Skizze, Namen/Adressen von Zeugen etc.) und zu unterzeichnen.
- 10.2. Alle sachdienlichen Unterlagen (europäisches Unfallprotokoll, Fotografien sowie nach Möglichkeit Polizeiberichte) sind der Vermieterin umgehend per E-Mail an info@autohaus-vonkaenel.ch zu übermitteln.
- 10.3. Der Mieter hat alles zu unternehmen, was zur Klärung des Geschehens sowie zur Schadenminderung erforderlich und dienlich ist. Gegnerische Ansprüche darf er weder befriedigen noch anerkennen. Der Mieter hat der Vermieterin Einsicht in sämtliche behördlichen Akten zu gewähren, die über das besondere Ereignis gemäss Ziff. 10.1 hiervor angelegt worden sind.
- 10.4. Im Falle von Pannen ist in Abweichung von Ziff. 10.1-10.3 hiervor der **Pannendienst der Totalmobil!** zu avisieren, **Tel.-Nr. +41 (0) 848 024 365**. Die Behebung der Panne darf ausschliesslich durch die *Totalmobil!* bzw. durch Dritte, welche von der *Totalmobil!* beigezogen wurden, erfolgen. Die Vermieterin ist umgehend über die Panne in Kenntnis zu setzen – Ziff. 8.3 gilt sinngemäss.
- 10.5. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen gemäss Ziff. 10.1-10.4 hiervor nicht nach, haftet er vollumfänglich für den durch die Nichtbeachtung dieser Pflichten entstandenen Schaden. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 14 womöglich entfällt.

11. VERLÄNGERUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

- 11.1. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses kann nur nach vorgängiger Vereinbarung mit der Vermieterin (schriftlich oder per E-Mail) erfolgen, wobei Letztere die Verlängerung des Mietverhältnisses grundlos oder ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- 11.2. Stimmt die Vermieterin der Verlängerung des Mietverhältnisses zu, gelten sämtliche vertraglichen Bedingungen sinngemäss weiter, soweit (schriftlich oder per E-Mail) nicht ausdrücklich Abweichen vereinbart wird.

12. FAHRZEUGRÜCKGABE AN DIE VERMIETERIN

12.1. Das Fahrzeug inkl. Zubehör ist am **Rückgabetermin (Datum und Uhrzeit)** gemäss **Reservationsbestätigung** bei der *Autohaus von Känel AG* an der Spiezstrasse 22 in CH-3714 Frutigen/BE zurückzugeben. Der **Rückgabetermin** ist **zwingend einzuhalten**.

Bei **verspäteter Fahrzeugrückgabe** schuldet der Mieter **für jede angebrochene Stunde** eine sofort fällig werdende **Konventionalstrafe** in Höhe von **CHF 90.00**. Allfällige Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Rückgabe bleiben ausdrücklich vorbehalten, wobei dieser Schadenersatz zusätzlich zur Konventionalstrafe geschuldet ist.

12.2. Das Fahrzeug ist mit fachgerecht **geleerten und gereinigten Frisch- und Schmutzwassertanks** sowie mit **vollem Treibstofftank** zurückzugeben. Verstösst der Mieter gegen diese Bestimmung, so besorgt die Vermieterin die Leerung bzw. Reinigung bzw. Nachbetankung selber. Diesfalls schuldet der Mieter (eine) sofort fällig werdende **Konventionalstrafe(n)** in Höhe von – je – **CHF 150.00** für einen nicht geleerten und gereinigten Frischwassertank bzw. einen nicht geleerten und gereinigten Schmutzwassertank bzw. einen nicht gefüllten Treibstofftank. Zudem werden dem Mieter die Treibstoffkosten in Rechnung gestellt.

12.3. Das Fahrzeug ist innen grundgereinigt und sämtliches Zubehör in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung des Fahrzeugs wird dem Mieter die Fahrzeugreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Spezialreinigung von Matratzen belaufen sich auf CHF 100.00 pro Matratze.

12.4. Sind Defekte bzw. Beschädigungen am Fahrzeug und/oder am Zubehör aufgetreten, die nicht unter Ziff. 8.3 fallen, hat der Mieter diese Defekte bzw. Beschädigungen der Vermieterin spätestens zu Beginn der Fahrzeugrückgabe unaufgefordert mitzuteilen.

Unterlässt der Mieter diese Mitteilung, wird vermutet, dass er diese Defekte bzw. Beschädigungen verschuldet habe. **Gleiches** gilt, wenn die Vermieterin nach der Fahrzeugrückgabe **versteckte Defekte bzw. Beschädigungen** feststellt. In beiden Konstellationen werden dem Mieter die mit der Behebung dieser Defekte bzw. Beschädigungen anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

12.5. Anlässlich der Fahrzeugrückgabe erstellen die Parteien gemeinsam ein Rückgabeprotokoll, auf welches Ziff. 6.5 analog Anwendung findet. Verweigert der Mieter die Unterzeichnung des Protokolls, vermerkt die Vermieterin diesen Umstand auf dem Protokoll.

12.6. Das Mietverhältnis endet erst nach Aufnahme des Rückgabeprotokolls. Insbesondere bewirkt das bloße Abstellen des Fahrzeuges auf dem Gelände der Vermieterin sowohl während als auch ausserhalb der Öffnungszeiten keine Rückgabe.

12.7. Eine vorzeitige Fahrzeugrückgabe ist nach Absprache mit der Vermieterin zulässig, berechtigt jedoch in keinerlei Weise zu Preisnachlässen irgendwelcher Art. Analoges gilt für das Nichtausschöpfen der Kilometerzahl gemäss Kilometerbeschränkung.

13. RÜCKTRITTSRECHT DES MIETERS

13.1. Der **Mieter** ist – auch wenn ihn am Grund für die Ausübung des Rücktrittsrechts kein Verschulden trifft – **(nur) zu den nachstehenden Konditionen berechtigt**, vom Mietvertrag **einseitig zurückzutreten**. Zur Ausübung dieses Rechts muss er der Vermieterin vorgängig eine schriftliche Anzeige machen (Eingaben per E-Mail genügen ohne Einverständnis der Vermieterin nicht).

13.2. Es gelten folgende **Rücktrittskonditionen**:

- a) 30 bis 60 Tage vor dem vereinbarten ersten Miettag: Mieter bezahlt 30 % der Gesamtkosten;
- b) 15 bis 29 Tage vor dem vereinbarten ersten Miettag: Mieter bezahlt 60 % der Gesamtkosten;

- c) 6 bis 14 Tage vor dem vereinbarten ersten Miettag: Mieter bezahlt 75 % der Gesamtkosten;
- d) 0 bis 5 Tage vor dem vereinbarten ersten Miettag: Mieter bezahlt 100 % der Gesamtkosten;
- e) In jedem Fall (namentlich auch bei einem Rücktritt mehr als 60 Tage vor dem vereinbarten ersten Miettag) hat der Mieter CHF 500.00 zu bezahlen.

Die in dieser Ziffer genannten Rücktrittskosten werden mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei der Vermieterin sofort zur Zahlung fällig.

- 13.3. Die Vermieterin ist berechtigt, die vom Mieter gemäss Ziff. 4.3 hiervoor geleistete Anzahlung im Umfang mit den vom Mieter zu tragenden Rücktrittskosten gemäss Ziff. 13.2 hiervoor zu verrechnen. Sollte diese Anzahlung nicht ausreichen, so bleibt die Vermieterin zur (Nach-)Forderung der Gesamtkosten bis zur Höhe der gemäss Ziff. 13.2/b-d hiervoor einschlägigen Summe berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Mieter aus irgendwelchen Gründen noch gar keine bzw. keine vollständige Zahlung(en) geleistet haben sollte.

Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Annullationsversicherung.

14. VERSICHERUNGEN

- 14.1. Das Fahrzeug ist – jeweils im Rahmen der einschlägigen Versicherungsdeckung sowie (insbesondere) unter der Einschränkung gemäss Ziff. 9.6 hiervoor – mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt des Mieters: CHF 1'000.00 pro Schadenfall), einer Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (Selbstbehalt: CHF 500.00 pro Schadensfall) und einer Pannversicherung versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind namentlich Reifenschäden sowie Schäden.

Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung; namentlich auch bei Schäden, die auf Bedienungsfehler (inkl. Betankung mit inkompatiblen Treibstoff etc.) oder auf die Missachtung der Durchfahrthöhe (2.00m) zurückzuführen sind.

- 14.2. Für Insassen und Mietzubehör (namentlich auch für zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger etc.) besteht kein Versicherungsschutz.
- 14.3. Für Schäden, die vom o.e. Versicherungsschutz gedeckt sind, haftet der Mieter bis zum Selbstbehalt gemäss Ziff. 14.1. Für Schäden, die vom Versicherungsschutz nicht gedeckt sind, haftet der Mieter vollumfänglich nach Ziff. 15.

Der Mieter muss während der gesamten Mietdauer über eine Versicherung verfügen, welche Risiken aus dem Führen fremder Motorfahrzeuge deckt (siehe auch oben, Ziff. 6.2/e).

15. HAFTUNG DES MIETERS

- 15.1. Der Mieter haftet der Vermieterin unabhängig von seinem Verschulden persönlich und unbeschränkt für sämtliche Schäden, welche er bzw. Personen, denen er das Fahrzeug zum Führen bzw. zur (Mit-)Benutzung überlässt (inkl. mitgeführten Tieren), der Vermieterin verursacht.
- 15.2. Mehrere Mieter und/oder Schadenverursacher haften solidarisch und unbeschränkt.
- 15.3. Wird die Vermieterin von Dritten zur Zahlung von Gebühren etc. angehalten, für welche der Mieter aufzukommen hat (vgl. Ziff. 4.1: z.B. für die Benutzung gebührenpflichtiger Strassen-/Autobahnen, Tunnels, Fähren), stellt sie ihm diese Kosten in Rechnung; dies mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 20.00 pro Ereignis.

16. HAFTUNG DER VERMIETERIN

- 16.1. Die Vermieterin schliesst jegliche Haftung für sich, ihre Organe sowie ihre Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich aus.
- 16.2. Fällt das Fahrzeug vor Mietantritt infolge von Umständen, welche die Vermieterin nicht zu vertreten hat, aus, so bemüht sich Letztere innerbetrieblich um die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Ist kein solches verfügbar, erhält der Mieter die geleisteten (An-)Zahlung(en) vollumfänglich und zinslos zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters – namentlich Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz von Frustrationsschäden etc. – sind ausgeschlossen.
- 16.3. Der Ausfall des Fahrzeugs und/oder eines bzw. mehrerer Geräte (wie Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) während der Mietdauer berechtigt den Mieter unter keinen Titeln, Preisnachlässe von der Vermieterin zu fordern.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1. Das Sammeln, Bearbeiten, Speichern und Sichern von personenbezogenen Daten richtet sich nach der jeweils gültigen schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie der Datenschutzerklärung der Vermieterin (vgl. Anhang; abrufbar auch unter <https://www.autohaus-vonkaenel.ch/datenschutz/>). Die Datenschutzerklärung der Vermieterin bildet integralen Bestandteil der vorliegenden AVB.
- 17.2. Die Vermieterin behält sich vor, die im Mietvertrag festgehaltenen Daten des Mieters und des Zusatzlenkers (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Geburtsdatum) zu eigenen Werbezwecken sowie zur Pflege der Kundenbeziehung zu verwenden.
- 17.3. Durch die Nutzung des Navigationsgeräts oder die Koppelung elektronischer Geräte mit dem Fahrzeug könnten Daten im Fahrzeug gespeichert werden. Deren Löschung obliegt allein dem Mieter.
- 17.4. Ordnungsbussenverfügungen, Strafbefehle und dergleichen werden dem Mieter unverzüglich weitergeleitet. Die Vermieterin wird gegenüber Strafverfolgungs- und Administrativbehörden des In- und Auslandes sämtliche Informationen betreffend das vorliegende Mietverhältnis offenlegen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1. Sollte sich eine Bestimmung der vorliegenden AVB als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche inhaltlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 19.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter unterstehen ausschliesslich schweizerischen Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).
- 19.2. Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin in CH-3714 Frutigen.

* * * *

.....

Ort, Datum

.....

Stempel und Unterschrift Vermieterin

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, die vorliegenden AVB vor bzw. bei Vertragsabschluss erhalten, gelesen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein, dass die AVB integralen Bestandteil des Mietvertrags bilden:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Mieter

.....

[Ort, Datum

.....

Unterschrift Mieter 2]